

A n t r a g

der Fraktion der AfD

Den Gemeinschaftsteueranteil von Kommunen und Ländern vergrößern und die vertikale Verteilung der Gemeinschaftsteuereinnahmen gerechter gestalten: Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern reformieren

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Steuerverteilungs- und -ausgleichssystem der Gemeinschaftsteuern ist insbesondere bei der Umsatzsteuer unausgewogen und der heutigen finanziellen Krisenlage insbesondere der Gemeinden nicht angemessen.
2. Die gegenwärtige Finanzverfassung ist nicht imstande, die vom Grundgesetz angestrebte Fairness der Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu gewährleisten und die immer größer werdende finanzielle Beanspruchung der Länder sowie der Gemeinden auszugleichen.
3. Das in Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes normierte Prinzip der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenlast ist insbesondere zu Ungunsten der Länder und Gemeinden verletzt.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat einzubringen mit dem Ziel,

1. das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in seiner derzeit geltenden Fassung dahin gehend zu ändern, dass sich die in § 1 FAG benannten Anteile der Länder und Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer deutlich erhöhen, und
2. die Länder und Gemeinden insbesondere an inflationsbedingten Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer durch einen aufwandsbezogenen Berechnungsmodus angemessen zu beteiligen.

Begründung:

Durch die von der Europäischen Union verhängten Sanktionen gegen die Russische Föderation und deren Vollzug durch die Bundesregierung, durch die sogenannte Energiewende, die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, verfehlte wirtschaftspolitische Entscheidungen und die aus diesen Faktoren resultierende hohe Inflation sowie infolge des seit März 2022 anhaltend hohen Zuzugs von Flüchtlingen aus der Ukraine sowie Migranten aus zahlreichen anderen Ländern werden die

Haushalte von Land und Kommunen überdimensional belastet. Hinzu kommt eine bereits seit Jahren in Thüringen bestehende nicht sachgerechte Ausstattung der kreisfreien Städte und Landkreise im Sozialbereich. All dies führt dazu, dass in Thüringen die Kommunen in eine bedrohliche finanzielle Schieflage geraten sind und auch die finanziellen Spielräume des Landes eingeengt werden.

In Thüringen erfolgt auf Landesebene zudem eine ungenügende Umsetzung des Konnexitätsprinzips, gerade hinsichtlich sozialer Pflichtleistungen der kreisfreien Städte und Landkreise. Dies hat zur Folge, dass Soziallasten in immer größerem Umfang den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgebürdet werden, ohne dass hierfür ein angemessener finanzieller Ausgleich erfolgt. Bedingt durch überdimensionale Bezugskosten für Energie und durch zu erwartende Zahlungsausfälle von Energiekunden wandeln sich kommunale Energieunternehmen derzeit von einer bislang regelmäßigen und zuverlässigen Einnahmequelle der Trägerkommunen zu einer finanziellen Belastung. Dadurch gerät auch die gesicherte Energieversorgung durch kommunale Unternehmen in Gefahr. Zudem werden kommunale Sparkassen durch ausfallende Kredite und eine gerade im Jahr 2022 durch die Anhebung der Leitzinsen bedingte deutliche Abwertung von Einlageforderungen aus Wertpapieren Verluste in Millionenhöhe auszuweisen haben. Schließlich befinden sich in Thüringen fast alle kommunalen Krankenhäuser nicht zuletzt infolge der Corona-Maßnahmenpolitik und der Energiepolitik im defizitären Bereich.

Der skizzierten finanziellen Schieflage muss neben der Beseitigung ihrer politischen Ursachen durch eine langfristig bessere Finanzausstattung von Ländern und Kommunen unverzüglich begegnet werden. Daher ist die Thüringer Landesregierung angehalten, über den deutschen Bundesrat eine Verbesserung des deutschen Finanzausgleichssystems, hier durch eine aufwandsgerechte Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der Länder und Kommunen, zu erwirken.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 11. November 1999 (2 BvF 2/98, 2 BvF 3/98, 2 BvF 1/99, 2 BvF 2/99, BVerfGE 101, 158) entschieden, dass die Finanzverfassung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die Zuteilungsfolgen und Ausgabenlasten in einer ausgewogenen Balance bestehen müssen (BVerfGE 101, 158, 222). Hierbei hat der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum. Allerdings darf die Aufteilung der Umsatzsteuer nicht beliebig erfolgen (Seiler in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 106, Rz. 147 ff., Lfg. 81 9/2017). Die genaue Aufteilung der Umsatzsteuer hat hier nach den Maßstäben des Artikels 106 des Grundgesetzes zu erfolgen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Bund, Länder und Kommunen haben im Rahmen ihrer laufenden Einnahmen unter Berücksichtigung einer mehrere Jahre überspannenden Finanzplanung einen Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Hierzu normiert Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes das Prinzip der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenlast (vergleiche Siekmann in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 104a, Rz. 2).

Gemessen an diesen Grundsätzen erfolgt die gegenwärtige und erst recht die in absehbarer Zukunft de lege lata zu erwartende Aufteilung des Aufkommens an der Umsatzsteuer eindeutig zu Lasten der Länder und Kommunen. Dieser Zustand ist durch eine angemessenere Vertei-

lungsregelung im Finanzausgleichsgesetz dauerhaft zu verbessern, damit Gemeinden und Ländern eine auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung steht.

Für die Fraktion:

Braga